

**Zulassungsordnung  
der Universität Heidelberg und der Evangelischen Fachhochschule Ludwigshafen für den  
nicht-konsekutiven Masterstudiengang  
Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich**

vom 07.10.2005

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 31 Abs. 2 in Verbindung mit 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 23. November 2004 (GBl. S. 798) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115) hat der Senat der Universität Heidelberg am 22.03.2005 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **Präambel**

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, die Fachhochschule Ludwigshafen, Hochschule für Wirtschaft und die Evangelische Fachhochschule Ludwigshafen sind überein gekommen, einen zweijährigen berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang zum Master of Arts im Fach Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich einzurichten. Hierzu wird die folgende Zulassungsordnung erlassen.

Der Senat der Fachhochschule Ludwigshafen, Hochschule für Wirtschaft wird aufgrund von § 7 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 67 HochSchG Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 2003 (GVBl. vom 05.08.2003, S. 167) eine entsprechende Ergänzung der Einschreibeordnung vornehmen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Im Masterstudiengang Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich vergeben die Universität Heidelberg, die Fachhochschule Ludwigshafen, Hochschule für Wirtschaft und die Evangelische Fachhochschule Ludwigshafen ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

### **§ 2 Frist und Form**

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 1. Juli bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die Anträge werden an die beiden Fachhochschulen in Ludwigshafen weitergeleitet, so dass sie an allen beteiligten Hochschulen rechtsgültig sind.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
  - a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
  - b) Nachweis darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von den zuständigen staatlichen Stellen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung
2. den Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Abschlusses (2,3) im Studiengang Theologie, Diakoniewissenschaft, Medizin, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Pädagogik (einschl. Sonderpädagogik), Psychologie, Soziologie, Lehramt mit Theologie bzw. Ethik als Haupt- oder Beifach, Sozialarbeit, Heilpädagogik, Sozialpädagogik, Religionspädagogik/Gemeindediakonie oder Pflegewissenschaft oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule für den bzw. die eine Regelstudienzeit von min-

destens drei Studienjahren festgesetzt ist oder eines in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz als gleichwertig anerkannten Abschlusses.

3. In der Regel muss die Bewerberin/der Bewerber außerdem eine qualifizierte, mindestens einjährige berufliche Praxis (nach dem ersten Studienabschluss) nachweisen. In eng begrenzten Ausnahmefällen können auch Bewerberinnen/Bewerber mit hervorragenden Prüfungsergebnissen (über 1,9) in einem der genannten Studienfächer ohne Berufspraxis zugelassen werden.
4. Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassungshöchstzahl ist auf 30 Studierende pro Studienjahr festgelegt. Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen sowie eine Rangliste erstellt:
  - a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 20 %),
  - b) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsleistungen in den Fächern Theologie/Wirtschaftswissenschaften (Gewichtung 20 %),
  - c) studiengangsspezifische Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 20 %),
  - d) Ergebnis eines Auswahlgesprächs in dem Motivation und Eignung für das gewählte Studium festgestellt (Gewichtung 40 %)
- (2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet die Kommission die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1-10.

#### **§ 5 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheiden die zuständigen Gremien der beteiligten Hochschulen auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
  - a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
  - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Unternehmensführung im Wohlfahrtsbereich oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Heidelberg sowie der Einschreibeordnung der Fachhochschule Ludwigshafen, Hochschule für Wirtschaft und der Evangelischen Hochschule Ludwigshafen unberührt.

#### **§ 6 Zulassungsausschuss**

Der Zulassungsausschuss besteht aus einem Professor bzw. einer Professorin des Fachbereichs Management und Controlling der Fachhochschule Ludwigshafen, Hochschule für Wirtschaft, dem/der Direktor(in) des Diakoniewissenschaftlichen Instituts der Universität Heidelberg und dem/der Fachsprecher(in) des Fachbereichs Soziale Arbeit der Evangelischen Fachhochschule Ludwigshafen. Den Vorsitz führt der/die Direktor(in) des Diakoniewissenschaftlichen Instituts.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Heidelberg, den 07.10.2005

Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Hommelhoff  
Rektor